

# **Spielmacher Gottes?**

## **Facetten des bischöflichen Amtes**

Herausgegeben von Christoph Koller, Katrin Gallegos Sánchez, Thomas Neumann und Benedikt Steenberg

**HERDER**   
FREIBURG · BASEL · WIEN

Gedruckt mit Unterstützung der



Erzbischof Hermann  
Stiftung

und des Verbands der Diözesen Deutschland (VDD)



© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2024

Alle Rechte vorbehalten

[www.herder.de](http://www.herder.de)

Umschlaggestaltung: Verlag Herder

Umschlagmotiv: Bishops arrive for the opening mass of the annual  
German Bishop's Conference in a cathedral in Muenster March 10, 2014

© picture alliance / REUTERS | INA FASSBENDER

Satz: Barbara Herrmann, Freiburg

Herstellung: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISBN Print 978-3-451-39862-9

ISBN E-Book (PDF) 978-3-451-83401-1

## Inhalt

Anstoß . . . . .	7
<i>Christoph Koller, Katrin Gallegos Sánchez, Thomas Neumann, Benedikt Steenberg</i>	

### Spielregeln

Der Bischof als Träger der Hirtensorge . . . . .	13
<i>Benedikt Steenberg</i>	

Und sie bewegen sich doch!

Die Macht der Diözesanbischöfe in Transformation . . . . .	27
<i>Katrin Gallegos Sánchez</i>	

Zusammen ist man weniger allein?

Die bischöfliche Kollegialität in Bischofskonferenz und Bischofssynode . . . . .	64
<i>Christoph Koller</i>	

### Spielfelder

Besser beraten?	
Kirche und Consulting . . . . .	83
<i>Steffen Engler</i>	

Alle Jahre wieder – die bischöfliche Visitation

Kontrollinstanz oder Hirtensorge? . . . . .	97
<i>Oliver Schmitz</i>	

Alles in einer Hand?

Systemische Grenzen beim Umgang mit sexualisierter Gewalt in der Kirche . . . . .	111
<i>Benjamin Vogel</i>	

Der Bischof und sein (Geheim-)Archiv . . . . .	119
<i>Nadja Schmitz-Arenst</i>	
Der Bischof und die Universität	
Kanonistische Anmerkungen zum Rechtsverhältnis des	
Diözesanbischofs zu einer katholisch-theologischen Fakultät	130
<i>Thomas Neumann</i>	
Spielmacher	
Herr Bischof, wie geht Bischof sein?	
Ein Gespräch mit Erzbischof Stephan Burger und	
Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ . . . . .	167
Die Autor:innen . . . . .	189

## Anstoß

Wer und was genau sind Bischöfe? Sind Diözesanbischöfe „Spielmacher“? Diese Metapher bietet uns Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ im Gespräch für das vorliegende Buch an. Sie stammt aus dem Teamsport, z. B. dem Fußball. An dieser Metapher wird deutlich: das Verständnis von Bischofsein verändert sich. Während die Rollenverteilung bei traditionellen Bildworten wie Hirte und Schafen auf einem wesensmäßigen Unterschied beruht und den Hirten allein in die sorgende, verantwortliche Position rückt, ggf. durch seine Hütehunde unterstützt, sind die Rollen im Teamsport viel differenzierter verteilt. Da gibt es die Sichtbaren auf dem Platz: Spieler:innen, die auf ihrer jeweiligen Position spezialisiert sind, in der Verteidigung, im Mittelfeld, in der Offensive, für Standards, und deren Zusammenspiel für eine erfolgreiche Partie notwendig ist. Auf dem Platz sind auch die Offiziellen, welche ein faires und regelkonformes Miteinander garantieren. Und es gibt die vielen anderen, die weniger sichtbar, aber genauso spielentscheidend sind: der Trainerstab, medizinisches Fachpersonal, die Verwaltungsmitarbeitenden und Vereinsmitglieder, die Fanclubvorsitzenden und das Stadionpublikum. Alle gemeinsam haben Anteil am Erfolg des Teams. Alle können zum Spielmacher werden, ihre Aufgabe ist dabei die Strategie im Auge zu behalten und das Spiel am Laufen zu halten. Der Spielmacher kann also auf jeder Position agieren, er ist flexibel und hat immer alle Beteiligten im Blick.

Zwischen dem Bild des Hirten mit seiner Herde und jenem des Spielmachers in der eigenen Mannschaft zur Versinnbildlichung des Bischofsamts liegt eine Spannung, die unsere Zeit kennzeichnet. Das eine offenbart ein eher hierarchisches, das andere ein eher dynamisches Verständnis. Beide Begriffe finden zeitgleich Verwendung für die Charakterisierung des einen bischöflichen Amtes. Verstehen sich Bischöfe selbst (auch) als Spielmacher, so sind für sie die Gläubigen nicht mehr (nur) Herde, sondern Teammitglieder. In diesem gewandelten Verständnis des Miteinanders verändert sich notwendigerweise auch die Kommunikation zwischen denen, die die katho-

lische Kirche als Bischöfe leiten, und jenen, die ihnen als Theolog:innen wissenschaftliche Unterstützung anbieten, Vorschläge machen und evaluieren. Zwischen denen, für die Wissenschaft das tägliche Brot ist und jenen, die ihr täglich Brot mit der praktischen Umsetzung der Theologie verdienen und die theoretischen Gedanken einem praxistauglichen Faktencheck unterziehen.

Das vorliegende Buch reflektiert aus theologischer und insbesondere kirchenrechtlicher Perspektive das Thema des Diözesanbischofs. Dabei greifen wir die Sportmetapher für die Struktur des Bandes gerne auf, denn dieses Buch soll dabei helfen, die verschiedenen Blickwinkel und Herangehensweisen an das Thema im Sinne einer team-sportlichen Leistung zu integrieren. So werden die Spielregeln erklärt, die Rahmenbedingungen, die durch Kirchenrecht, Theologie und gesamtgesellschaftliche Transformation das Bischofsein aktuell bedingen. Wie geht Verkündern, Heiligen, Leiten heute? Es werden exemplarische Spielfelder aufgezeigt, auf denen die bischöflichen Spielmacher unterwegs sind. Zu Wort kommen Theolog:innen, die aus der wissenschaftlichen, kirchlichen und außerkirchlichen Praxis ihren Blick auf die Rechtsfigur des Diözesanbischofs wesentlich aus deutscher Perspektive richten. Schließlich kommen zwei der Spielmacher selbst zu Wort, denn was wäre das Reden über das Bischofsamt, ohne auch mit Bischöfen selbst darüber zu sprechen?

Auf diese Weise kann das theologische Treiben von der Praxis lernen und die pastorale Praxis von der Präzision und Klarheit der Wissenschaft befruchtet werden. So haben es die Autor:innen dieses Bandes – Priester, Pastoralreferent:innen, Wissenschaftler:innen an theologischen Fakultäten und Theolog:innen innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes – gehalten, wenn sie sich seit beinahe 20 Jahren im gemeinsamen Oberseminar mit kirchenrechtlichen Themen beschäftigt haben. Dabei wurden sie angeleitet und gefördert durch ihren akademischen Lehrer Georg Bier. Anlässlich seiner Verabschiedung in den Ruhestand als Inhaber des Lehrstuhls für Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte an der Universität Freiburg zum Ende des Sommersemesters 2024 danken die Herausgeber:innen und Autor:innen mit diesem Buch für sein Engagement und seine aus- und andauernde Begleitung.

Georg Bier hat durch die Thesen in seiner Habilitationsschrift „Die Rechtsstellung des Diözesanbischofs nach dem Codex Iuris Ca-

nonici von 1983“ die kanonistische und auch theologische Fachwelt aufgerüttelt. Sind die Diözesanbischöfe wirklich autonome Nachfolger der Apostel und Repräsentanten Christi in ihren Teilkirchen oder doch nur „Verwaltungsbeamte des Papstes“? Was ist der wirkliche Beitrag des II. Vatikanums und seiner Rezeption und was der Beitrag des Kirchenrechts zum Thema des Bischofsamtes? Diese Debatten sind bis heute noch nicht abgeschlossen und der aktuelle Nachfolger Petri, Papst Franziskus, nimmt einerseits die Bischöfe wie noch keiner seiner jüngeren Vorgänger in die Pflicht und richtet gleichzeitig über seine Mitbrüder im Bischofamt in einer Strenge wie kein anderer Papst der Moderne vor ihm.

Unser Dank gilt dem Verlag Herder für die Aufnahme in sein Verlagsprogramm, sowie dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und der Erzbischof Hermann Stiftung für die großzügige Unterstützung bei den Druckkosten. Dr. Caroline Isabella Sachs hat in großem Umfang korrekturgelesen, Mira Vierneisel, wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl für Kirchenrecht und kirchliche Rechtsgeschichte der Universität Freiburg, hatte alle formalen Anforderungen im Blick und die Artikel für die Drucklegung redigiert. Dem Erzbischof von Freiburg, Stephan Burger, und dem Bischof von Hildesheim, Dr. Heiner Wilmer SCJ, danken wir für das offene und fruchtbringende Gespräch, das wir in autorisierter Fassung in diesem Buch abdrucken dürfen.

Spielmacher und Hirten, Verwaltungsbeamte und autonome Nachfolger der Apostel: diese vielseitigen Facetten des bischöflichen Amtes anzuerkennen versucht das vorliegende Buch, das selbst in der Spannung dieser Begrifflichkeiten und der dahinterliegenden Hermeneutik steht. Möge es bei der Suche nach der jeweils hilfreichsten Metapher dienen und so das Zusammenspiel zwischen den Akteur:innen aus Theorie und Praxis befähigen sowie zum Überdenken der Spielregeln und ihrer Anwendung anregen. Ein Buch für Spielmacher, Spieler:innen und für die interessierten Zuschauer.

Viel Freude bei der Lektüre!

St. Trudpert im Münstertal, am 7./8. Juni 2024

*Christoph Koller, Katrin Gallegos Sánchez,*

*Thomas Neumann, Benedikt Steenberg*



# **Spielregeln**



## Der Bischof als Träger der Hirtensorge

von Benedikt Steenberg

Ein idyllisches Bild: In der Lüneburger Heide labt sich eine Schafherde am satten Heidekraut. Zwischen schattenspenden Bäumen und duftenden Sträuchern tun die Schafe das, was Schafe für gewöhnlich tun: Sie grasen, rennen, kabbeln sich und grasen wieder. Lämmer machen die ersten tapsigen Schritte an der Seite des Mutterschafs. In der Luft liegt neben dem Duft der Heide auch der Geruch nach Schaf. Das Blöken der Tiere vervollständigt die Szenerie.

Am Rand der Herde lehnt ein Mann in grünem Mantel und einem Hut mit weiter Krempe auf einem Holzstab: unverkennbar der Hirte. Er, der die Herde weidet, weiß genau, für wie viele Tiere er Verantwortung trägt. Neben den Schafen sind da noch die drei Schäferhunde, deren Aufgabe es ist, die Schafherde im Sinne des Hirten in Zaum zu halten. Der Hirte weiß, dass es seine Pflicht ist, die Herde auch morgen auf eine saftige Weide zu führen. Dass er den Tieren, wenn es heiß und trocken ist, auch Wasser zu geben hat. Er muss sich um die trächtigen Mutterschafe kümmern und sie bei der Geburt notfalls unterstützen. Kranke Tiere lässt er medizinisch behandeln. Er ist es auch, der dafür Sorge trägt, dass die Schafe zur rechten Zeit geschoren werden und dass die gewonnene Wolle wirtschaftlich vermarktet wird. Und schließlich ist es auch an ihm, dem Hirten, die Lämmer auszuwählen, die den nächsten Sommer nicht mehr erleben werden, weil er sie zum Schlachten gibt. Der Hirte trägt die Hirtensorge für die ihm anvertraute Herde.

Szenenwechsel: Eine Kirche in Süddeutschland. Es ist ein Samstagabend im Herbst. Vorabendmesse. Im Evangelium hat Jesus gerade seine Zuhörer:innen desillusioniert, indem er ihnen prophezeit, dass eher ein Kamel durch ein Nadelöhr ginge, als dass ein reicher Mensch ins Himmelreich gelange. In der Predigt nutzt der Priester diese Bibelstelle für eine sehr fundierte Grundsatzpredigt zur Frage von Haltung in der Kirche und dem Verhältnis von Hierarchie, Macht und Verantwortung. Ein Gedanke aus der Predigt, wenn auch sehr komprimiert wiedergegeben, lautet: Wenn Jesus seine

Worte erst gemeint hat und Menschen, die zu sehr auf Machterhalt und Äußerlichkeiten fixiert sind, dadurch Gefahr laufen, ihr Seelenheil zu verwirken, so müsse man mit Blick auf manchen Kirchenoberen die Frage stellen, ob dieser denn des Reiches Gottes teilhaftig werden wird. Denn allein schon, sich als Oberhirte der Kirche zu verstehen und einen entsprechenden Habitus an den Tag zu legen, sei reinste Anmaßung. So sage Jesus Christus klar: Er, und nur er sei der gute Hirte (vgl. Joh 10,11). Da es für eine Herde aber immer nur einen Hirten geben kann, könne es sich bei den kirchlichen „Oberhirten“ strenggenommen und bestenfalls um Leithammel, keinesfalls um Hirten, handeln. Hirtenattitüde dürfe es in der Kirche nicht mehr geben. Die Hirtenmetapher müsse in der Kirche hinterfragt werden, zu sehr rechtfertige sie gefährliche Machtstrukturen und ermögliche Missbrauch. Würden sich die „Oberhirten“ als „Leithammel“ verstehen, so wäre dies auch eine notwendige Entlastung von einer über die Jahrhunderte lehramtlich aufgeladenen Erwartung an die klerikalen Verantwortungsträger der Kirche.

Auch, wenn die Forderung aus der pointierten Predigt, die Kirche müsse sich von der Hirtenmetapher lösen, nachvollziehbar wirkt, so muss die Frage erlaubt sein: Geht das überhaupt, eine Kirche ohne Hirten? Zugespitzt und fokussiert: Ist es (kirchenrechtlich) überhaupt möglich, dass ein Diözesanbischof nicht Hirte, sogar: Oberhirte, ist?

Ein kurSORISCHER Blick über einschlägige kirchliche Verlautbarungen zeigt, wie eng die Hirtenmetapher insbesondere mit dem Bischofsamt verbunden ist. Die deutsche Übersetzung des Dekrets des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Bischöfe *Christus Dominus* lautet: „Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche“.<sup>1</sup> Die ordentliche Bischofssynode von 2001 beschäftigte sich mit dem Thema „Bischof“, das Ergebnis der Synode fasst Johannes Paul II. in dem nachsynodalen Schreiben vom 16.10.2003 *Pastores Gregis*<sup>2</sup> zusammen, zu Deutsch „Die Hirten der Herde“, gemeint sind die Bischöfe. Die Kongregation für die Bischöfe veröffentlichte am 22.02.2004 in Fortschreibung vorheriger Dokumente das „Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe“<sup>3</sup>. Auch der aktuelle Papst bedient sich der Charakterisierung der Bischöfe als Hirten, etwa wenn der Titel der Apostolischen Konstitution, mit welcher ein neu-

es kirchliches Strafrecht eingeführt wird, den apostolischen Auftrag „Weidet die Herde Gottes“ als Titel trägt<sup>4</sup> und sich damit an die Bischöfe als oberste Hirten wendet. Das kirchliche Gesetzbuch ist keine Ausnahme: C. 375 § 1 CIC besagt beispielsweise:

„Die Bischöfe, die kraft göttlicher Einsetzung durch den Heiligen Geist, der ihnen geschenkt ist, an die Stelle der Apostel treten, werden in der Kirche zu Hirten bestellt, um auch selbst Lehrer des Glaubens, Priester des heiligen Gottesdienstes und Diener der Leitung zu sein.“

So, wie Christus in sich Prophet (Lehren), Hohepriester (Heiligen) und König (Leiten) vereint, so sind die Bischöfe in apostolischer Nachfolge als Hirten in der Kirche zum Lehren, Heiligen und Leiten berufen. Die Trias Lehren-Heiligen-Leiten ist mit dem Hirtenamt verbunden. Bischöfe sind zu Hirten berufen um zu lehren, um zu heiligen und um zu leiten.<sup>5</sup>

Die drei im Hirtenamt zusammengefassten Dienste des Lehrens, Heiligen und Leitens sind eng verbunden mit dem Konzept von Vollmacht (lat.: *potestas*), welchen Klerikern aufgrund von Weihe und Amtsübertragung verliehen wird. Während das Zweite Vatikanische Konzil (etwa in LG 19, CD 2,2, AA 2) davon ausgeht, dass mit der Weihe die eine heilige Vollmacht (lat.: *sacra potestas*) übertragen wird, deren Ausübung aber erst durch die Wahrnehmung eines bestimmten Amtes möglich ist, ist das Konzept von *potestas* im kirchlichen Gesetzbuch uneinheitlich. Grundsätzlich geht der CIC von einer Unterscheidung von Weihevollmacht und Leitungsvollmacht aus, wobei gem. c. 129 CIC die Weihe Voraussetzung für die Übertragung von Leitungsvollmacht ist.<sup>6</sup> Somit ist die Leitungsvollmacht (lat. *potestas regiminis* bzw. *potestas jurisdictionis*) eng verbunden mit der Hirtenvollmacht<sup>7</sup>, welche in den *tria munera Christi* (Lehren-Heiligen-Leiten) wurzelt<sup>8</sup>. Ein kirchliches Amt, welches Leitungsvollmacht beinhaltet, ist demnach eng verbunden mit der Übernahme und der Ausübung von Hirten sorge.<sup>9</sup>

Doch nicht nur Bischöfe sind in der Kirche Hirten. Auch Priestern kann Hirten sorge übertragen werden. So ist jeder Hirte (lat.: *pastor*) in der Kirche Träger der Hirten sorge (lat.: *cura pastoralis*). Dies ist

konkret und vor Ort in den Pfarreien der Fall, wo die Pfarrer für ihr Pfarrgebiet die Hirtensorge verantworten. C. 519 CIC besagt:

„Der Pfarrer ist der eigene Hirte der ihm übertragenen Pfarrei; er nimmt die Hirtensorge für die ihm anvertraute Gemeinschaft unter der Autorität des Diözesanbischofs wahr, zu dessen Teilhabe am Amt Christi er berufen ist, um für die Gemeinschaft die Dienste des Lehrens, des Heiligens und des Leitens auszuüben ...“

Der Pfarrer partizipiert am Hirtendienst des Diözesanbischofs, wird so selbst zum eigenberechtigten Hirten für den ihm anvertrauten Teil des Gottesvolkes und nimmt im Auftrag des Bischofs die Hirtensorge für die Pfarrei wahr. Die Hirtensorge des Pfarrers ist aber nicht, wie beim Bischof, in der Weihe begründet. Zwar befähigt die Priesterweihe, „in der Person Christi, des Hauptes, zu handeln“ (c. 1009 § 3 CIC), also ontologisch an Christi statt (insbesondere bei der Feier der Eucharistie) zu agieren. Damit ist jedoch nicht die automatische Teilhabe an den *tria munera Christi* verbunden. Dazu bedarf es eines Amts, das Hirtensorge beinhaltet. Mit Blick auf die einem Pfarrer übertragene Hirtensorge liegt diese bspw. institutionalisiert im Amt des Pfarrers vor, unabhängig vom jeweiligen Amtsträger. Da aber nur einem Priester gültig das Amt des Pfarrers (und andere Ämter, die mit Leitungsvollmacht<sup>10</sup> einhergehen oder die der umfassenden Seelsorge dienen<sup>11</sup>) übertragen werden kann (c. 521 § 1 CIC), ist kirchenrechtlich die Priesterweihe Voraussetzung für die Wahrnehmung von Hirtensorge.<sup>12</sup> Bei der Ausübung der Hirtensorge in der Pfarrei kann der Pfarrer von weiteren Klerikern (Priestern oder Diakonen) sowie Laien unterstützt werden. Andere Kleriker können demnach gem. c. 519 CIC bei der Ausübung der Hirtensorge „mitwirken“ („cooperare“), Laien hingegen „mithelfen“ („operam conferentes“).<sup>13</sup>

Während Priestern die Hirtensorge somit nicht *per se* zufällt, sondern ihnen diese durch ein Amt – und in der Regel in Abhängigkeit von einem Bischof – übertragen wird, macht die Bischofsweihe den Bischof qua Weihe zum Träger von Hirtensorge. Somit wird hier das grundsätzliche Konzept, dass zur Ausübung von Hirtensorge zunächst ein Amt, das Leitungsvollmacht beinhaltet, notwendig ist,

durchbrochen. Die Bischofsweihe versetzt eine Person in den Bischofstand, die Person ist nun Bischof, nicht mehr (nur) Priester. Unabhängig von dem konkreten Amt, dass diese Person übernehmen soll (etwa Diözesanbischof, Auxiliarbischof, Kurienbischof oder Apostolischer Nuntius) bringt allein die Zugehörigkeit zum Bischofsstand bestimmte Befugnisse mit sich (Weihevollmacht). So hat jeder Bischof gem. c. 375 CIC aufgrund der gültigen Bischofsweihe schon Anteil an den *tria munera*. Alle Bischöfe sind laut § 1 zu Lehrern des Glaubens, Priestern des heiligen Gottesdienstes und Diener der Leitung bestellt. Jedoch schränkt § 2 die Ausübung der *munera* des Lehrens und des Leitens ein. Diese können nur in hierarchischer Gemeinschaft mit dem Papst und dem Bischofskollegium ausgeübt werden.<sup>14</sup> Bezuglich des Heiligens jedoch spenden alle Bischöfe das Sakrament der Taufe (cc. 861 § 1, 862 CIC), der Firmung (c. 882 CIC), der Buße (c. 967 § 1 CIC), der Krankensalbung (c. 1003 §§ 1–2 CIC) und der Weihe (c. 1012 CIC) immer und überall gültig (wenngleich mitunter nicht erlaubt) und feiern überall gültig die Eucharistie (cc. 900, 910 CIC). Hinsichtlich des Dienstes an der Lehre dürfen Bischöfe überall predigen, es sei denn, es steht im Einzelfall ein ausdrückliches Verbot des jeweiligen Ortsbischofs entgegen (c. 763 CIC).<sup>15</sup>

Da diese Befugnisse für alle Bischöfe gelten, sind sie auch für Diözesanbischöfe einschlägig. Was ist aber das Proprium der diözesanbischöflichen Hirtensorge? Während das kirchliche Gesetzbuch für den Pfarrer unter dem entsprechenden *Caput* einen Katalog bereichält, wie dieser konkret seinen Hirtendienst zu verrichten hat (cc. 528–535 CIC), so bleibt der *Codex* im entsprechenden Artikel über die Diözesanbischöfe (cc. 381ff. CIC) eher oberflächlich.

So trägt c. 383 § 1 CIC dem Diözesanbischof auf, seinen Hirten- dienst für alle ihm anvertrauten christgläubigen Menschen wahrzunehmen. Konkret bedeutet dies, dass er seinen Hirtendienst hinsichtlich des *munus docendi*, der Lehre, durch regelmäßige Predigt und Auslegung der kirchlichen Glaubenslehren für die Gläubigen erfüllt und darüber wacht, dass die einschlägigen Vorschriften zu Predigt und Katechese befolgt werden<sup>16</sup> (vgl. c. 386 § 1 CIC). Hinsichtlich des *munus sanctificandi* (cc. 387–390 CIC), des Heiligungs- dienstes, beschränkt sich der Artikel über die Diözesanbischöfe auf

die Pflicht, jeden Sonntag und gebotenen Feiertag die Messe für das Gottesvolk seiner Diözese zu applizieren (c. 388 § 1 CIC). C. 391 § 1 CIC legt für die Hirtensorge des Bischofs hinsichtlich des *munus regendi* schlicht fest: „Es ist Sache des Diözesanbischofs, die ihm anvertraute Teilkirche nach Maßgabe des Rechts mit gesetzgebender, ausführender und richterlicher Gewalt zu leiten.“<sup>17</sup> Es folgen in den cc. 391–400 CIC Konkretionen der diözesanbischöflichen Amtspflichten, so zum Beispiel die Pflicht zur regelmäßigen Visitation seines Bistums.<sup>18</sup>

Weitere konkrete Rechte und Pflichten des Diözesanbischofs finden sich im kirchlichen Gesetzbuch durchaus an unterschiedlichen Stellen. Als oberster Träger des *munus docendi* in seiner Diözese ist der Bischof nicht nur selbst gehalten, die unverfälschte kirchliche Lehre in Predigt, Katechese und Hirtenschreiben darzulegen. Da er „Leiter des gesamten Dienstes am Wort Gottes“ (c. 756 § 2 CIC) in seiner Diözese ist, hat er grundsätzlich eine Verantwortung für die Verkündigung der kirchlichen Lehre in seiner Diözese, etwa an den katholischen Schulen (cc. 804, 806 CIC), hinsichtlich der Ausbildung der Lehrkräfte für den Religionsunterricht (c. 805 CIC), an den kirchlichen Hochschulen und Universitäten (c. 810 § 2 CIC), theologischen Fakultäten<sup>19</sup>, aber auch an den Akademien an anderen Bildungseinrichtungen, die in seiner Diözese als kirchliche Einrichtungen bestehen. Diese Verantwortung nimmt der Diözesanbischof präventiv wahr, beispielsweise durch den Erlass einschlägiger Ausbildungs- und Studienordnungen, durch Ordnungen für die Verleihung einer kirchlichen Lehrbefugnis, in welcher persönliche und fachliche Anforderungen an Personen, die die kirchliche Lehre verkünden sollen, definiert sind. Wird der Diözesanbischof auf Missstände in der Lehre aufmerksam, so ist es seine Pflicht, zu intervenieren. In diesem Fall kann der Diözesanbischof sogar zum Entzug einer Lehrerlaubnis oder zur Verhängung eines Predigtverbots verpflichtet sein, wenn dem Missstand auf anderer Weise nicht abgeholfen werden kann.

Das Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe stellt hinsichtlich der Verantwortung des Diözesanbischofs für den Heiligungsdienst in Nr. 142 heraus: „Der Bischof muss insbesondere die Verantwortung für den Gottesdienst als ureigene Amtsaufgabe betrachten, und im Hinblick auf diese Aufgabe übt er auch die anderen

Aufgabenbereiche als Lehrer und Hirte aus.“ Das Direktorium sieht im *munus sanctificandi* also einen zentralen Kern der bischöflichen Hirtensorge, von welchem die beiden übrigen *munera* des Lehrens und des Leitens nicht losgelöst werden können. Konkret hat der Diözesanbischof die Befugnis, innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit<sup>20</sup> die Liturgie zu regeln und zu normieren (c. 838 §§ 1 und 4 CIC), da er „Leiter des liturgischen Lebens der Diözese“<sup>21</sup> ist. Er kann hinsichtlich der Feier der Sakramente Erlaubtheitskriterien aufstellen (c. 841 CIC). Der Diözesanbischof hat auch dafür Sorge zu tragen, dass in seiner Diözese den Gläubigen ein regelmäßiger Besuch der Sonntagsmessen möglich ist. Dies betrifft eine adäquate Personalplanung, also eine flächendeckende Versorgung des Diözesangebietes mit Priestern, wie auch das Vorhalten geeigneter Kirchengebäude. Hier wird die enge Verbindung des *munus sanctificandi* zum *munus regendi* sichtbar, denn Personal- und Gebäudemanagement gehört wesentlich zur Verwaltung der Diözese und damit zum Leitungsdienst.

Schließlich ist der Leitungsdienst in sich rechtlich in drei Grundvollmachten zu untergliedern: die Verwaltungsvollmacht (lat.: *potestas executiva*), die gesetzgebende Vollmacht (lat.: *potestas legislativa*) und die richterliche Vollmacht (lat.: *potestas iudicialis*). Während der Diözesanbischof die legislative Vollmacht immer höchstpersönlich ausüben muss, kann er sich bei Exekutiv- und Judikativvollmacht vertreten lassen. Dies geschieht in der Regel dadurch, dass er entsprechend befähigte Priester in die kirchenrechtlich vorgesehenen Stellvertreterämter des Generalvikars für die Verwaltung und des Gerichtsvikars<sup>22</sup> für die Rechtsprechung beruft (c. 391 § 2 CIC). Als oberster Leiter seiner Diözese vertritt der Bischof die ihm anvertraute Teilkirche rechtlich (c. 393 CIC).

Dabei wird gerade am Begriff der Leitung ein Proprium der *cura pastoralis* deutlich, denn Leitung in der Kirche ist dogmatisch und kirchenrechtlich an den Hirtendienst gebunden. Leitung – im kirchenrechtlichen Sinne – ausüben können in der Kirche grundsätzlich nur Personen, die Hirtensorge wahrnehmen, da, wie beschrieben, das *munus regendi* zu den *tria munera* des Hirtendienstes gehört. Diese Personen sind vor allem die in apostolischer Sukzession stehenden Bischöfe, denen, wenn sie Diözesanbischöfe sind, Leitungsvollmacht (lat.: *potestas regiminis*) in primärer Form zu kommt. Die den Diözesanbischöfen zu- und untergeordneten Träger

von Leitungsvollmacht, sei diese stellvertretend (etwa als General- oder Bischofsvikar) oder eigenberechtigt (etwa als Pfarrer) befinden sich immer in einer direkten oder indirekten Abhängigkeit vom bzw. zum Diözesanbischof.<sup>23</sup>

In der Hirtensorge des Diözesanbischofs sind die *tria munera* des Lehrens, Heiligns und Leitens integrativ zusammengefasst. Dies wird deutlich in seiner umfassenden Verantwortung für die Seelsorge in der ihm übertragenen Diözese. C. 369 CIC definiert eine Diözese als einen „Teil des Gottesvolkes, der dem Bischof in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium zu weiden anvertraut wird“. Die Sorge für die Gläubigen durch den Bischof und sein Presbyterium ist konstitutiv für die Diözese. Hier ist der Anknüpfungspunkt für die in der kirchenrechtlichen Literatur uneinheitliche Verhältnisbestimmung von Hirtensorge, *cura pastoralis*, und Seelsorge, *cura animarum*.<sup>24</sup>

Hirtensorge kann demnach nur von Klerikern übernommen werden. Nichtkleriker können, wie oben dargelegt, bei der Ausübung von Hirtensorge nicht „mitwirken“ (das ist anderen Klerikern überlassen), sondern „mithelfen“ (c. 519). Dies gilt auch für den Bereich der Seelsorge. Nach kirchlicher Logik ist für die vollumfängliche Seelsorge (lat.: *plena cura animarum*) die Priesterweihe notwendig. Für kirchliche Ämter, die dieser vollumfänglichen Seelsorge dienen, ist die Priesterweihe Voraussetzung (c. 150 CIC). Jedoch können auch Nichtkleriker, die dazu geeignet sind, mit kirchlichen Ämtern betraut werden (c. 228 § 1 CIC), nicht ausgeschlossen Ämter, die der Seelsorge (*cura animarum*, nicht jedoch *plena cura animarum*) dienen.<sup>25</sup>

Es ist integraler Teil der Hirtensorge des Diözesanbischofs, Seelsorge zu gewährleisten. Dazu gehört es, innerhalb einer Diözese Strukturen zu schaffen und aufrecht zu erhalten, in denen Seelsorge gelingen bzw. ermöglicht werden kann. Innerhalb vieler deutscher Diözesen laufen deswegen Prozesse und Projekte, um angesichts von sich zusätzendem Personalmangel, und das meint nicht nur Priestermangel, Strukturen und Voraussetzungen zu schaffen, die in Zukunft weiterhin Seelsorge überhaupt ermöglichen.

In seiner Verantwortung für die Seelsorge in seinem Bistum hat der Diözesanbischof auf alle drei *munera* zurückzugreifen und muss durch Lehre, Heiligung und Leitung für seine Diözese Wege

für die Zukunft der Seelsorge erschließen. Dabei geht es nur vordergründig um die Frage, ob Pfarreien zu fusionieren sind, wie Pfarreien in Zukunft zu leiten sind, ob eine Pfarreileitung ohne Pfarrer flächendeckend möglich und notwendig ist, oder wie Pfarrer von Verwaltungstätigkeiten entlastet werden können. Stattdessen gilt es vielmehr zu definieren, welches die Inhalte von Seelsorge sind bzw. zukünftig zu sein haben.<sup>26</sup> Das Prinzip „*form follows function*“, die Struktur folgt dem Inhalt, gilt somit auch für die Seelsorge. Konkret setzt das ein Umdenken, ein Einlassen auf Neues und Risikobereitschaft voraus. Das bedeutet, auch unangenehme und schmerzhafte Entscheidungen zu treffen. Aber so zu handeln ist letztlich Ausdruck der Wahrnehmung der Grundverantwortung des Diözesanbischofs für die Sorge um dem ihn anvertrauten Teil des Gottesvolkes, welches zu weiden ihm aufgetragen ist.

Da die Hirtensorge die Hirten der Kirche auf die *tria munera Christi* verpflichtet, sie gleichsam christologisch begründet wird, ist Hirtensorge ein wesentlicher Bestandteil der hierarchischen Verfassung der katholischen Kirche.<sup>27</sup> Eine Kirche ohne Hirten ist somit schlechterdings nicht denkbar. Die hierarchische Verfassung der Kirche „lebt“ von der Zuordnung der Kirchenglieder zu einem bestimmten Ort innerhalb der Hierarchie, die ihrem Wesen nach *top-down* geprägt ist. Keine Herde ohne Hirten, die für die Herde sorgen.<sup>28</sup>

In Wahrnehmung der ihm übertragenen Hirtensorge ist der Bischof nicht nur den Menschen in seinem Bistum verpflichtet, sondern eingebunden in ein umfassendes und globales Netz von Beratung und Entscheidung. Er trägt als Teil des Bischofskollegiums Verantwortung für die Weltkirche, etwa auf Konzilien, und ist auf Bischofssynoden Berater des Papstes. Er vernetzt sich in der Bischofskonferenz mit seinen Amtsbrüdern und berät sich mit diesen. Er lässt sich für die Wahrnehmung seines Leitungsamtes selbst beraten, von intern und extern. So entsteht ein Netzwerk zwischen den Hirten, die sich gegenseitig austauschen und beraten, wobei durchaus auch die fachliche Expertise von Nicht-Hirten eingeholt wird.<sup>29</sup>

Jedoch stößt das Bild des Hirten heute an seine Grenzen.<sup>30</sup> Die Gedanken aus der Predigt, die zu Beginn dieses Textes wiedergegeben wurden, spiegeln ein Gefühl, das die meisten Gläubigen in der heut

wohl teilen: Statt passiv als Herde, die geweidet werden muss, verstehen sich Katholik:innen heute als autonome Akteure ihres (Glaubens-)Lebens. Die wenigsten noch so engagierten Mitglieder der katholischen Kirche würden sich selbst im Bild des Schafes wiederfinden. Sie verorten sich nicht in einer Glaubenswelt, in der Hirten wissen, was gut für sie ist, in der Hirten ihnen eine Weide zuweisen, in denen allein Hirten entscheiden, wo die Herde morgen weiden wird. Zudem soll es auch Bischöfe geben, die sich sehr unwohl fühlen mit ihrer Bezeichnung als Hirte.<sup>31</sup>

Das Kirchenrecht definiert Hirtensorge vom Weiheamt her und weist den Hirten einen prominenten Ort in der kirchlichen *Top-Down*-Hierarchie zu, nämlich in der Regel oben. Die hierarchische Verfassung der Kirche schaut nur auf den *Status quo*: Wo steht jemand in der Hierarchie, welche Befugnisse sind mit dieser Stellung verbunden? Daher wirken kirchliche Amtsträger mitunter isoliert in ihrem Amt und losgelöst von der kirchlichen Basis. So laufen einige Hirten Gefahr, den Bezug zur Herde, dem Volk Gottes, zu verlieren.

Es kann heilsam sein, sich bewusst zu machen, dass auch kirchliche Hirten der Herde entstammen. Sie sind Teil des Volkes Gottes und aus dem Volk Gottes heraus sind sie berufen, für das Volk Gottes zu sorgen.<sup>32</sup> Diejenigen, die in der Kirche Hirtensorge tragen, sind selbst Teil der Herde und aus der Herdendynamik heraus nehmen sie Verantwortung für die Herde wahr. Abgesehen davon, dass diese Erkenntnis, wenn man sie zu Ende denkt, die kirchlichen Hirten tatsächlich eher zu Leithammeln (als zu Hirten) macht, vermag sie auch einen anderen wichtigen Impuls zu setzen. Das Hirtesein, in englischer Sprache: *shepherdship*, ist im kirchlichen Kontext eine sakramental begründete und daher existenzielle Form von Leitung, von Leadership. Diese Leadership bekommt im Zusammenhang mit dem kirchlichen Hirtenamt eine neue Wendung: Von Leadership zum *Leader-Sheep*.

Zurück auf die Lüneburger Heide: Der Hirte im grünen Mantel blickt über seine Herde. Er weiß um die Verantwortung, die er trägt. Diese lastet an manchen Tagen schwer auf ihm, denn seine Aufgabe als Hirte ist eine tägliche Herausforderung, die Zukunft ist keinesfalls gesichert. Zudem ist ein alter Bekannter nach Norddeutschland

zurückkehrt, der Wolf. Und diesem ist scheinbar nicht beizukommen, hat er doch auch in seiner Herde schon Schafe gerissen. In solchen Momenten fragt er sich, warum er diese Arbeit überhaupt macht. Es gibt immer weniger Menschen wie ihn, und immer weniger Menschen verstehen ihn und seine Lebenswelt.

Dann aber gibt es Tage wie den heutigen. An solchen atmet er die Heideluft, hört das Blöken und Meckern der Schafe, sieht die Lämmer an der Seite ihrer Muttertiere. Er sieht seine Schäferhunde und weiß, er kann sich auf sie verlassen, sie behalten die Herde im Blick und warnen vor Gefahren. Er blickt sich um, sieht die wunderbare Natur und erkennt: Hirte sein heißt nicht, die Herde zu beherrschen. Hirte sein bedeutet, gemeinsam mit der Herde auf dem Weg zu sein. Er ist nicht Hirte, um Lämmer zu schlachten, auch wenn das dazugehört. Er ist Hirte, um den Schafen Leben zu ermöglichen. Trotz aller Widrigkeiten. Und er weiß: Er ist gerne Hirte, denn er ist Hirte nicht aus Selbstzweck, sondern Hirte ist er nur mit der Herde. Würde man ihn fragen, wie er sich selbst sieht, so würde er antworten: als ein *Leader-Sheep*.

## Anmerkungen

<sup>1</sup> Im lateinischen Original: „*Decretum de pastorali Episcoporum munere in Ecclesia*“. Zur nicht unproblematischen Übersetzung des Titels sei hingewiesen auf die Kommentierung von Klaus Mörsdorf zu *Christus Dominus*, in: <sup>2</sup>LThK Bd. 13, Das II, Vatikanische Konzil Bd. II., S. 148f.

<sup>2</sup> Dt. in VApSt 163.

<sup>3</sup> Dt. in VApSt 173.

<sup>4</sup> Papst Franziskus, Apostolische Konstitution „*Pascite Gregem Dei*“ vom 23.05.2021, in: AAS 113 (2021), S. 534–537.

<sup>5</sup> Das spiegelt sich auch in den Insignien des Bischofs: Der Bischofsstab hat seine Ursprünge u. a. im Hirtenstab, dessen Krümme am oberen Ende dazu dient, Tiere einzufangen und zu lenken.

<sup>6</sup> Diese Unterscheidung wird jedoch im CIC nicht konsequent durchgehalten. So bedarf es bspw. zur Ausübung der Weihevollmacht bei einigen Sakramenten einer speziellen Befugnis (lat. *facultas*), etwa für die Firmspendung (cc. 822f. CIC) oder die Feier des Bußsakraments (c. 966 CIC).

<sup>7</sup> Vgl. Hallermann, Heribert, „Vollmacht“, in: Hallermann, Heribert; Meckel, Thomas; Droege, Michael; de Wall, Heinrich (Hg.), Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht. Online unter: [https://dx.doi.org/10.30965/9783506786401\\_0290](https://dx.doi.org/10.30965/9783506786401_0290) (alle Internetlinks in diesem Beitrag wurden zuletzt abgerufen am 15.04.2024).

<sup>8</sup> Vgl. Demel, Sabine, „Vollmacht, heilige“, in: Dies., Handbuch Kirchenrecht, Freiburg <sup>2</sup>2013, S. 615.

<sup>9</sup> Auch, wenn nicht jedes kirchliche Amt, das Leitungsvollmacht beinhaltet, zeitgleich Hirtensorge überträgt, etwa das Amt des Diözesanrichters an einem kirchlichen Gericht, welches zweifelsohne *potestas jurisdictionis* enthält.

<sup>10</sup> Vgl. c. 129 § 1 CIC.

<sup>11</sup> Vgl. c. 150 CIC.

<sup>12</sup> Gem. c. 517 § 1 CIC kann die Hirtensorge für eine oder mehrere Pfarreien mehreren Priestern gemeinsam übertragen werden. Nach diesem Modell übernimmt ein Team von Priestern, die nicht Pfarrer sind, gemeinsam die Aufgaben und Amtshandlungen des Pfarrers. So übernimmt dieses PriesterTeam gemeinsam die Hirtensorge, die im Regelfall dem Pfarrer zukommt. Nach c. 517 § 2 CIC können Personen, die nicht die Priesterweihe empfangen haben, an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge zwar beteiligt werden („*participatio in exercitio curae pastoralis paroeciae*“). Diese Personen sind jedoch nicht selbst Träger der Hirtensorge, sondern diese wird von einem Priester geleitet. Die Übernahme von Hirtensorge setzt also immer die Priesterweihe voraus.

<sup>13</sup> Hierbei handelt es sich nicht nur um einen sprachlichen Unterschied. Nach kirchlicher Lehre besteht zwischen geweihten und nichtgeweihten Personen eine ontologische, also im Sein begründete Differenz. Kleriker sind geistliche Amtsträger und qua Weihe dazu bestimmt „entsprechend ihrer Weihestufe unter einem neuen und besonderen Titel dem Volk Gottes zu dienen“ (c. 1008 CIC).

<sup>14</sup> Jeder Bischof, der in Gemeinschaft mit dem Haupt und den Gliedern des Bischofskollegiums steht, ist Teil des Bischofskollegiums und somit gemeinsam mit dem Papst Träger der höchsten und vollen Gewalt hinsichtlich der Gesamtkirche (c. 336 CIC). Beispielsweise auf einem Konzil versammelt üben die Bischöfe ihren Leitungsdienst aus (c. 337 § 1 CIC). Jeder Bischof ist zudem Träger des authentischen Lehramtes (vgl. c. 753 CIC), das heißt, er verkündet die katholische Glaubenslehre verbindlich und, unter besonderen Bedingungen (cc. 749 § 2, 750 CIC) auch endgültig, also unfehlbar.

<sup>15</sup> Vgl. Bier, Georg, Die Rechtsstellung des Diözesanbischofs nach dem Codex Iuris Canonici von 1993, Würzburg 2001 (= FzK; 32), S. 48.

<sup>16</sup> Zu denken wäre hier sicherlich an den Vorbehalt der Homilie, also der Predigt im Rahmen einer Eucharistiefeier, für Kleriker gem. c. 767 § 1 CIC.

<sup>17</sup> Zu diesem Leitungsauftrag ist sicherlich die Pflicht zur Visitation Diözese nach cc. 396–398 CIC hinzuzählen.

<sup>18</sup> Vgl. hierzu den Beitrag von Oliver Schmitz in diesem Band, der die Praxis der Visitation im Bistum Essen vor den Hintergrund seiner Erfahrungen reflektiert.

<sup>19</sup> Eine ausführliche Darstellung des Rechtsverhältnisses des Diözesanbischofs zur theologischen Fakultät bietet Thomas Neumann in seinem Beitrag in diesem Band.